

18. Mitteilungsblatt

Nr. 19

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2019/2020
18. Stück; Nr. 19

CURRICULA

19. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang
„Medizinische Hypnose“

19. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 26.6.2020 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 10.6.2020 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf vier Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Hypnose wurde schon seit jeher zu Heilzwecken eingesetzt, vor allem zur Schmerz- und Angstlösung. Durch verbale und nonverbale Suggestionen kann rasch eine positive Arzt-Patient-Beziehung und damit Compliance hergestellt werden. Verbale und nonverbale Interventionen werden gezielt zur Angstminderung, Beruhigung und Entspannung eingesetzt.

Dies bedeutet Erleichterung im medizinischen Alltag: z.B. bei Angst vor Injektionen, vor Operationen, sowie in der Radiologie, bei diagnostischen invasiven Untersuchungen (z.B. Gastroskopie, Bronchoskopie, CT).

Schmerzkontrolle ist ein weiteres großes Einsatzgebiet, wobei die anzuwendenden Hypnosetechniken für akute Schmerzzustände (z.B. Chirurgie, Zahnheilkunde, Geburtshilfe) und chronische Schmerzen (z.B. Onkologie, rheumatische Schmerzen) sehr unterschiedlich sind.

In der Anästhesie können durch den Einsatz von Medizinischer Hypnose oft Narkosemittel eingespart werden, der postoperative Verlauf kann durch präoperative Suggestionen erleichtert und die Wundheilung beschleunigt werden.

Eine Ruhehypnose ohne spezielle Suggestionen kann innere Gelassenheit und höhere emotionale Belastbarkeit effektiv fördern.

Weiterbildung in Medizinischer Hypnose wird in Europa (zB in Deutschland) und international vermittelt.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Die AbsolventInnen beherrschen Inhalt und Technik der Medizinischen Hypnose, v.a. die Durchführung korrekter verbaler und nonverbaler Kommunikation und Entspannungshypnose sowie den gezielten Einsatz bei speziellen Indikationen, wie Geburt, akuter und chronischer Schmerzkontrolle, bei Endoskopien, schmerzhaften Untersuchungen / Behandlungen und vor Operationen:

Sie sind daher in der Lage,

- durch verbale und nonverbale Kommunikation rasch eine positive Arzt-Patient-Beziehung herbeizuführen;

- gezielt Formulierungen und nonverbale Interventionen zur Angstminderung, Beruhigung und Entspannung einzusetzen;
 - spezielle Hypnose-Techniken zur Schmerzkontrolle anzuwenden;
 - den medizinischen Alltag bei diagnostischen, invasiven und nichtinvasiven Untersuchungsverfahren, z.B. Gastroskopie, MRI, CT zu erleichtern.
- (2) Die AbsolventInnen können Hypnose-Behandlungspläne erstellen.
- (3) Die AbsolventInnen können Medizinische Hypnose in Behandlungspläne integrieren (inklusive Diagnostik, Indikationsstellung). Sie wissen über die Kommunikationsstile Bescheid, können diese verwenden, und haben gelernt, bei welcher Art von Störung welche hypnotischen Techniken indiziert sind.

§ 3 Organisation, Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst 75 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiedauer beträgt 4 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester zu insgesamt 75 ECTS. Davon sind 50 ECTS Pflichtlehrveranstaltungen sowie 24 ECTS für die externe Supervision und deren Dokumentation in Form einer Fallarbeit und 1 ECTS für das abschließende Fachgespräch vorgesehen.
- (4) Um eine berufsbegleitende Teilnahme an den Seminaren zu ermöglichen werden diese in zweitägiger Dauer und die Supervisionen in Gruppen- und Einzelsupervisionen abgehalten.
- (5) Von Beginn des Universitätslehrgangs an werden die TeilnehmerInnen ermutigt und angeleitet, das jeweils Erlernte in der Praxis anzuwenden. Die praktische Erfahrung und die dadurch erworbene Sicherheit wirken positiv auf die Qualität der angewandten Medizinischen Hypnose.
- (6) Der Universitätslehrgang kann berufsbegleitend absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden.
- (7) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Weiters werden Kenntnisse der englischen Sprache (Level B2/GER), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben, vorausgesetzt.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind:
- a. Der Nachweis über den Abschluss eines Doktorats- oder Diplomstudiums der (Human- und/oder Zahn-)Medizin oder eines Diplomstudiums der Psychologie (PsychologInnen, die im medizinischen Bereich tätig sind oder eine solche Tätigkeit anstreben [Liaison-Modell]) im Umfang von mindestens 180 ECTS oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 - b. Der Nachweis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie, wobei mindestens die Inhalte der §§ 3, 4, 5 Psychotherapiegesetz absolviert worden sein müssen;
 - c. und in allen Fällen das positiv absolvierte Bewerbungsverfahren gemäß § 4 Abs. 4.

- (2) Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt. Weiters werden Kenntnisse der englischen Sprache (äquivalent zu Level B2/GER), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben, und EDV- Kenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen, vorausgesetzt.
- (3) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in legt die maximale Zahl der Studierenden pro Lehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest. Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche/r Studierende/r zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Bewerbungsverfahren:

Der Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein Bewerbungsverfahren vorgelagert. Dieses setzt sich aus einer schriftliche Bewerbung sowie einem Bewerbungsgespräch zusammen.

4.1. Schriftliche Bewerbung um Aufnahme:

Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) schriftliches Ansuchen um Aufnahme;
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Bild;
- c) Angabe der derzeitigen beruflichen Tätigkeit;
- d) Zeugnisse und Nachweis über relevante Zusatzqualifikationen (soweit erworben);
- e) Zeugnisse und Nachweise über die für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 erforderliche Ausbildung;

Die eingereichten Bewerbungen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung geprüft und anhand der Unterlagen eine Vorauswahl getroffen.

4.2. Bewerbungsgespräch:

(1) Zur Feststellung der persönlichen Eignung und Belastbarkeit der Bewerber/innen wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung mit jedem/jeder Bewerber/in ein Bewerbungsgespräch geführt.

(2) Die persönliche Eignung für die Ausbildung und Ausübung der Medizinischen Hypnose setzt folgende Kompetenzen der Bewerber/innen voraus: Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit, Fähigkeit zu Empathie, sozialen Kontakten und Beziehungen, ausreichende Ich-Stärke und Belastbarkeit, ausreichende intellektuelle Begabung, reifen Umgang mit Frustrationen und mit eigenen und fremden aggressiven und libidinösen Impulsen.

(3) Ausschlusskriterien sind daher: zu geringe Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit, mangelnde Empathiefähigkeit, schwere Persönlichkeitsstörungen, mangelnde intellektuelle Begabung,

deutliche Ich-Struktur-Defekte, mangelnde Beziehungsfähigkeit, mangelnde Frustrationstoleranz, erschwerter Umgang mit aggressiven Impulsen, unreife Persönlichkeitsstruktur, mangelnde Belastbarkeit, mangelnde soziale Kontakt- und Anpassungsfähigkeit, auffällige Verhaltensstörung.

4.3. Auswahl der Bewerber/innen:

Nach Durchführung des Bewerbungsgesprächs wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung eine Rangliste der Bewerber/innen erstellt. Die Auswahl und Reihung der Bewerber/innen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Tätigkeit und den Ergebnissen des Bewerbungsgesprächs.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 5 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

VS - Vorlesung und Seminar

VU - Vorlesung und Übung

SU - Seminare mit Übung

UE - Übungen

PU - Praktische Übung

Basismodule

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 1 BASIS I		13	150	7	
LV-1 Grundlagen der Medizinischen Hypnose	VS	3	20	1	Mündlich = m
LV-2 Einführende Übungen	VU	3	30	2	Mündlich
LV-3 Hypnotische Sprache und Kommunikations- muster	SU	4	50	2	Mündlich
LV-4 Herstellung von Rapport	UE	3	50	2	Mündlich

Dieses Modul vermittelt die Rolle von Trance mit ihren Grundbegriffen, ihrer Praxisrelevanz, Erlernen einfacher Tranceinduktionen, Ethische Richtlinien - Problematik der Showhypnose, Einblick in Hypnoseforschung. Indikationen und Kontraindikationen von Hypnose. Diagnostik ist hier anders als in restlicher Medizin. Sie hält sich mehr an psychiatrisch-psychotherapeutische Gesichtspunkte. Behandlungspläne erstellen, Hypnose in Behandlungspläne integrieren.

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS): Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-) Stunden.

Modul 2 BASIS II		17	150	7	
LV-1 Suggestibilitätstests	VS	2	10	0,5	m
LV-2 Vorbereitung einer Hypnose	VU	3	20	2	m
LV-3 Tranceübungen	SU	5	50	2	m
LV-4 Schnellinduktion und Anwendungen bei akuten medizinischen Zuständen	UE	3	50	2	m
Supervision (Gruppe)	PU	4	20	0,5	m

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Vorbereitung und praktischen Durchführung einer Hypnose. Es zeigt die Utilisation natürlicher Entspannungsfähigkeiten, Suggestibilitätstests und ihre Nutzung, einfache Schnellinduktion bei akuten Zuständen, wie Knochenbrüche, ausgereckte Gelenke. Weiteres werden folgende Inhalte vermittelt: Hypnose zur Vorbereitung auf eine Operation, Umgang mit unerwarteten Reaktionen. Was kann ich alles utilisieren? Erkennen von psychischen Störungen, die beim Einsatz der medizinischen Hypnose relevant sind (Indikationen und Kontraindikationen).

Expertenmodule

Modul 3 Kommunikation, Trance und NLP		16	160	7	
LV-1 Metamodell und Miltonmodell	VS	2	10	0,5	m
LV-2 Prozesssprache mit Übungen	VU	3	30	2	m
LV-3 Indirekte Tranceinduktion	SU	6	50	2	m
LV-4 Ankertechniken	UE	2	50	2	m
Supervision (Gruppe)	PU	4	20	0,5	m

Dieses Modul entwickelt das Erlernen individueller Tranceinduktionen. Das Metamodell mit der sinnesspezifischen Zielorientierung wird dem Miltonmodell mit seiner Prozesssprache gegenübergestellt. Indirekte Trancetechniken und Ankertechniken werden gelehrt und geübt.

Modul 4 Milton H Erickson, der Erneuerer der Hypnose ...		17	180	6,5	
LV-1 Geschichte der Hypnose	VS	2	30	1	m

LV-2 Mikrodynamik der Erickson´schen Trance mit Übungen	VU	3	30	1	m
LV-3 Seminar mit Übungen zu unbewussten Prozessen	SU	5	50	2	m
LV-4 Übungen zu VAKOG-Prozessen	UE	3	50	2	m
Supervision (Gruppe)	PU	4	20	0,5	m

Dieses Modul beschäftigt sich mit dem Erickson´schen Verständnis von Hypnose. Definitionen von Bewusstsein und Unbewusstes – Erkennen und Nutzung natürlich vorkommender Trancezustände - Mikrodynamik der Erickson´schen Tranceinduktion: 1. Fixierung der Aufmerksamkeit, 2. Depotenzierung bewusster Bezugsrahmen, 3. Unbewusste Suche mit 4. konsekutiv beginnenden unbewussten Prozessen und 5. hypnotischer Antwort werden vermittelt.

Modul 5 Hypnose bei Angst und Schmerz		17	150	8,5	
LV-1 Behandlungspläne zu unterschiedlichen Schmerzformen	VS	2	20	2	m
LV-2 Einfügen der Hypnose in diese Behandlungspläne mit Übungen	VU	2	30	2	m
LV-3 Anwendungen zur Schmerz- und Angstkontrolle	SU	6	50	2	m
LV-4 Hypnoanalgesie	UE	3	40	2	m
Supervision (Gruppe)	PU	4	10	0,5	m

Dieses Modul entwickelt den Umgang mit Angst- und SchmerzpatientInnen und Anwendung von Trancezuständen. Analgesie, Hypnose zur Schmerzreduktion, Hypnoanalgesie bei akuten und chronischen Schmerzzuständen (inkl. zur Schmerzkontrolle bei medizinisch erforderlichen Interventionen) und bei somatoforme Störungen. Trance bei AngstpatientInnen, einfache Phobietechniken, Endoskopiebegleitung. Weiters beschäftigt sich dieses Modul mit posthypnotische Suggestionen.

Modul 6 Trance und Psychosomatik		17	150	7	
LV-1 Einführung in psychosomatische Fragestellungen	VS	2	15	1	m

LV-2 Einfügen der Hypnose in diese Behandlungspläne mit Übungen	VU	3	20	1	m
LV-3 Induktion von ideomotorischen Signalen	SU	5	50	2	m
LV-4 Übungen zu idiosensorischen Signalen	UE	3	50	2	m
Supervision (Gruppe)	PU	4	15	1	m

Dieses Modul vermittelt die Rolle von Trance zur Modifikation häufig vorkommender psychosomatischer Probleme in der Arztpraxis. Gezeigt und geübt werden Konfusionstechniken - Installation und Utilisation ideomotorischer und ideosensorischer Signale, Umdeuten und Umwandeln störender Verhaltensweisen und Symptome. Submodalitätenarbeit, Arbeit mit Doppelbindungen und Paradoxien zur Trancevertiefung werden vermittelt.

Modul 7 Trance und schwierige Patienten, Trance und chronisch Kranke		17	150	7	
LV-1 Kontextspezifische Kommunikation	VS	2	15	1	m
LV-2 Vorstellung der Regressions- und Progressionstechniken	VU	3	20	1	m
LV-3 Üben von Change History	SU	6	50	2	m
LV-4 Altersregression und -progression	UE	2	50	2	m
Supervision (Gruppe)	PU	4	15	1	m

Dieses Modul beschäftigt sich mit dem kreativen Umgang mit schwierigen und chronisch kranken PatientInnen. Inhalte: Natur der Sprache – Symbole als Mittel kontextspezifischer Kommunikation – Wesen und Aufbau von Metaphern – Struktur und Prozess erfolgreicher Kommunikation – Altersregression – Future Pacing, Change-History in Trance, emotionaler Butterfleyeffekt - Februararmantechnik nach Milton H. Erickson.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Basis-Module	30	14
Experten-Module	84	36
32 Echtzeit-Stunden externe Supervision und zusammenfassende	---	24

schriftliche Fallarbeit (7 Berichte; 3 davon audio-dokumentiert)		
Fachgespräch		1
Gesamt		75

§ 6 Supervision

- (1) Supervision dient zum Reflektieren der Interventionen, dabei wird auf die Handhabung der Hypnosetechniken und auch auf die Psychodynamik von Übertragung und Gegenübertragung geachtet.
- (2) Von den zu absolvierenden 50 Stunden („Echtzeit-Stunden“, zu 60 Minuten) Supervision werden ab dem Seminar H2 jeweils 4 akademische Stunden vor Beginn des jeweiligen Seminars durch die/den Vortragende/n des Seminars als Gruppensupervision abgehalten und sind integraler Bestandteil des Curriculums. Auf diese Weise werden insgesamt 24 akademische Stunden Supervision (entsprechend 18 Echtzeit-Stunden zu 60 Minuten) bereits in den Seminaren absolviert. Die übrigen auf die 50 Stunden fehlenden 32 Stunden müssen durch eine Supervision erlangt werden: diese, Supervision muss von einem/einer durch die ÖÄK und/oder durch das zuständige Bundesministerium anerkannte/n Supervisor/in durchgeführt werden und mit der wissenschaftlichen Lehrgangsführung vorab vereinbart werden.

Die Bestätigung der Supervision, im Rahmen von mind. 32 Stunden („Echtzeit-Stunden“, zu 60 Minuten), muss auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Einheiten müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

- (3) In der Supervision ist dem/der Supervisor/in von den LehrgangsteilnehmerInnen über die erfolgreiche Anwendung der Medizinischen Hypnose mit mindestens sieben Personen zu berichten. Davon sind drei Fälle zu dokumentieren (Video, Audio) oder in Form von live vollbrachten Hypnosен (an Personen) im Rahmen der Supervision dem Supervisor zu demonstrieren. Diese Falldemonstrationen sind nach Absolvierung der Lehrveranstaltung „LV Paradigmen der medizinischen Hypnose II“ möglich.
- (4) Alle TeilnehmerInnen der Supervisionen unterliegen der Schweigepflicht. Formulare für die Einverständniserklärung der hypnotisierten Personen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bereitgestellt.

§ 7 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von mehr als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung. Themenspezifische

Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“ bestehen aus:
 - a) Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern (Lehrveranstaltungsprüfungen in den Modulen H1 bis H7; Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben),
 - b) der fallbezogenen praktischen Übung samt Dokumentation im Rahmen der Supervision,
 - c) der schriftlichen Fallarbeit,
 - d) und einem Fachgespräch (das einerseits auf die schriftliche Fallarbeit Bezug nimmt und andererseits der Überprüfung der Kenntnis der im Universitätslehrgang behandelten Fachliteratur dient) mit der Demonstration einer Hypnose.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges haben die **Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter**: Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Kombinierte Lehrveranstaltungen

Kombinierte Lehrveranstaltungen vereinen die Definitionen der jeweils beteiligten Lehrveranstaltungstypen; jedoch sind die Elemente integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

- Vorlesung und Seminar (VS)
 - Vorlesung und Übung (VU)
 - Seminar mit Übung (SU)
 - Übung (UE)
 - Praktische Übung (PU)
- i. Vorlesung (VO)
Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung.
 - ii. Übungen (UE)
Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.

- iii. Praktika (PR):
Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr-/Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- iv. Seminare (SE)
Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
- (3) Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die Studierende belegt hat.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (7) Die Schriftliche Fallarbeit (als Teil der externen Supervision, 24 ECTS) im Umfang von max. 10 A-4 Seiten ist zu einem frei wählbaren Thema aus dem Bereich „Techniken der Hypnose“ zu verfassen, muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil des Universitätslehrgangs stehen und hat eine Diskussion zur Bezug habenden Fachliteratur zu beinhalten. Das Thema der Arbeit ist der Lehrgangsführung vorab zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu genehmigen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsführung. Die Lehrgangsführung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die schriftliche Fallarbeit wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung beurteilt.
- (8) Nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und sobald die vorgeschriebene Supervision von der betreuenden Supervisorin bzw. vom Supervisor (nach www.anse.eu/basics/standards - Kriterien) bestätigt und die Supervisionsbestätigung von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung akzeptiert sind, ist das Fachgespräch (1 ECTS) abzulegen, das folgende Inhalte umfasst:
- Überprüfung der Kenntnisse der Publikationen der Fachliteratur des gesamten Universitätslehrganges;
 - Fachgespräch über die schriftliche Fallarbeit;

- Demonstration einer Hypnose.
- (9) Die Prüfungskommission besteht aus drei fachlich geeigneten Mitgliedern des Fachbereiches und setzt sich aus dem/der wissenschaftlichen LehrgangsleiterIn oder dessen/deren StellvertreterIn und zwei von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vorzuschlagenden PrüferInnen zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge aus dem Kreis des wissenschaftlichen Lehrgangspersonals zu bestellen, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige/r der Medizinischen Universität Wien sein muss.
- (10) Das Prüfungsverfahren und die Beurteilung der Studienleistungen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen (§§ 14ff) des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 9 Abschluss und akademische Bezeichnung

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Studienleistungen gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet. Auf dem Abschlusszeugnis werden die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenanzahl und ihren Einzelnoten sowie die Benotung der Abschlussprüfung (des Fachgesprächs) angeführt. Auf dem Abschlusszeugnis sind auch die ECTS-Anrechnungspunkte ausgewiesen.
- (3) Den AbsolventenInnen des Universitätslehrganges wird von der Medizinischen Universität Wien die Bezeichnung „**Akademischer Experte für Medizinische Hypnose**“ bzw. „**Akademische Expertin für Medizinische Hypnose**“ bescheidmäßig verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“ nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculum, (veröffentlicht im Mitteilungsblatt, Studienjahr 2008, 14. Stück, Nr. 11), noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang „Medizinische Hypnose“ nach diesen Bestimmungen in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium automatisch dem aktuellen, letztgültigen Curriculum unterstellt.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach dem im Mitteilungsblatt, Studienjahr 2008, 14. Stück, Nr. 11, veröffentlichten Curriculum begonnen haben, sind berechtigt, in das neue Curriculum überzutreten. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die wissenschaftliche Lehrgangsleitung zu richten. Bei einem Übertritt werden die bisher absolvierten Studienleistungen entsprechend anerkannt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia